

Welche Sand-Menne umme Säl- Gabe schwehren schölen.

CAP. XLVI.

Welcher Mann edder Frouwe/ de mehr Güt-
der/ 2c.

Glossa.

Dies Capit. saget / wann ein Mann oder Frau mehr Häuser oder Wohnungen haben / entweder in mehr Landen / oder in mehr Städten / oder in mehr Harden / wor die dann seyn / wann sie sterben (unde geben was weg vor ere Säl-Gabe) was für Sand-Männer darum scheiden sollen. Als: Ein Mann hat seine Wohnung bald in Zütland / bald in Schonen / oder Seeland / bald in Fühnen; Oder wohnet zu Copenhagen / und hat seine Höse Landes in Fühnen / Zütland / Winsyssel / Amt Hadersleben / Sundern / 2c. und der Mann / oder Frau / oder Witwe / ist bald hie oder dort / und geben was weg zur Ehre Gottes. An welchem Orte dann die Sand-Leute darum erkennen sollen / ob sich ein Streit erhübe zwischen Klöster oder der Kirchen / 2c. und des Verstorbenen Freunden und Erben / ob solche Seel-Gabe von ihnen geschehen / oder nach welchem Kloster oder Kirchen die milde Gabe gegeben / de quo Menoch. de præsumpt. P. 4. præsumpt. 114. und Mascard. volum. 3. concl. 1145. ubi: Quod Parochianus præsumitur, qui per totum annum vel majore parte anni habitat in aliqua parochia, ibique audit divina & percipit Ecclesiastica Sacramenta, ibique confitetur peccata sua, & prædicationes audit. &c. Hierum / wenn der Verstorbene mehr als eine Kirche hat / so betrachtet man allhie den Ort / da er zulezt gewohnet / gebeichtet und Sacrament empfangen / und sein Begräbniß erworbet hat; Da sollen demnach die Sand-Leute in der Harde oder Stadt darinn erkennen. Verstehe auch hier aus diesem letzten Text / daß ein Mann könne sowol seine unbewegliche als bewegliche Güter zur Seel-Gabe verschen-